

STATUTEN

der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAESO)

2026 Version 5.2+ Mitgliederversammlung

INHALT

1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck (Art. 1–2)	4
Art. 1 Name und Sitz	4
Art. 2 Zweck	4
2. Abschnitt: Mitgliedschaft (Art. 3–16)	5
Art. 3 Mitgliederkategorien	5
Art. 4 Ordentliche Mitglieder	5
Art. 5 Ausserordentliche Mitglieder	5
Art. 6 Ambulante Einrichtungen	5
Art. 7 Ehrenmitglieder	6
Art. 8 Aufnahmeverfahren	6
Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft	7
Art. 10 Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft	7
Art. 11 Ansprüche gegenüber der Gesellschaft	7
Art. 12 Rechte	7
Art. 13 Pflichten	8
Art. 14 Nichtverbandsmitglieder	8
Art. 15 Datenschutz	8
Art. 16 Gliederung	8
3. Abschnitt: Organe der Gesellschaft (Art. 17–33)	9
Art. 17 Organe	9
Art. 18 Urabstimmung	9

Art. 19 Ordentliche Mitgliederversammlung.....	10
Art. 20 Durchführung der Mitgliederversammlung	10
Art. 21 Ausserordentliche Mitgliederversammlung	10
Art. 22 Vorsitz und Verfahren	10
Art. 23 Befugnisse der Mitgliederversammlung	11
Art. 24 Befugnisse des Vorstandes	12
Art. 25 Arbeitsweise des Vorstandes.....	13
Art. 26 Durchführung von Vorstandssitzungen	13
Art. 27 Geschäftsführung und Vorstandsausschuss.....	13
Art. 28 Standeskommission.....	13
Art. 29 Ombudsstelle.....	13
Art. 30 Rechtsdienst.....	14
Art. 31 Revisionsstelle.....	14
Art. 32 Amtsdauer	14
Art. 33 Geschäftsjahr	14
4. Abschnitt: Finanzen und Haftung (Art. 34–37)	15
Art. 34 Mitgliederbeiträge	15
Art. 35 Ausserordentliche Beiträge.....	15
Art. 36 Honorare	15
Art. 37 Haftung.....	15
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen (Art. 38–40).....	16
Art. 38 Statutenrevision.....	16
Art. 39 Auflösung der Gesellschaft und Liquidation	16
Art. 40 Schlussbestimmung.....	16

Hinweis zur geschlechtergerechten Sprache: Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter. Aus Gründen der Neutralität und zur besseren Lesbarkeit wurden neutrale Personenbezeichnungen gewählt.

1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck (Art. 1–2)

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAESO)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Standort des Sekretariats (Postadresse).

³ Die GAESO gehört der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) an und kann weiteren Verbänden angehören. Sie verpflichtet sich und ihre Mitglieder zur Einhaltung und Umsetzung der eigenen Statuten sowie der Statuten der FMH und weiterer statutarischer Verpflichtungen der mit der GAESO assoziierten Verbände sowie der für die Mitglieder verbindlichen Beschlüsse.

Art. 2 Zweck

Die GAESO bezweckt:

- a. die Wahrung der Berufs- und Standesinteressen ihrer Mitglieder;
- b. die Vertretung der Solothurner Ärzteschaft gegenüber Bevölkerung, Behörden, Politik, Versicherern und weiteren Institutionen;
- c. das gesundheitspolitische Umfeld über die Solothurner Ärzteschaft zu informieren;
- d. die Förderung des kollegialen Einvernehmens unter den Mitgliedern sowie der Beziehungen zu Angehörigen anderer Gesundheitsberufe;
- e. die Organisation der Notfalldienstpflicht gemäss Gesetz;
- f. die Information ihrer Mitglieder über berufs- und gesundheitspolitische Fragen und Entwicklungen;
- g. die Mitwirkung an der Organisation der Ausbildung von Medizinischen Praxisassistenten (MPA);
- h. die Förderung und Unterstützung der beruflichen Fort- und Weiterbildung;
- i. die Zusammenarbeit mit benachbarten Ärztegesellschaften, kantonalen Behörden und der FMH unter Nutzung gemeinsamer Ressourcen und Synergien, insbesondere die Unterstützung in den kantonalen Leistungsfeldern der Qualitätssicherungen, der integrative Versorgung und der Digitalisierung.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft (Art. 3–16)

Art. 3 Mitgliederkategorien

Die GAESO kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Ordentliche Mitglieder,
- ausserordentliche Mitglieder,
- ambulante Einrichtungen und
- Ehrenmitglieder.

Art. 4 Ordentliche Mitglieder

¹ Als ordentliche Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte aufgenommen werden, die kumulativ:

- a. ein eidgenössisch anerkanntes Arztdiplom besitzen und im Kanton Solothurn eine Tätigkeit im Gesundheitsbereich ausüben;
- b. über einen guten Leumund verfügen (letter of good standing);
- c. die GAESO als Basisorganisation wählen.

² Alle ordentlichen Mitglieder müssen gleichzeitig ordentliche Mitglieder der FMH sein.

Art. 5 Ausserordentliche Mitglieder

¹ Als ausserordentliche Mitglieder können nur Ärztinnen und Ärzte aufgenommen werden, die die Voraussetzungen zur Aufnahme als ordentliche Mitglieder erfüllen, jedoch nicht mehr im Kanton Solothurn tätig sind.

² Ausserordentliche Mitglieder sind nur Mitglieder der FMH, wenn sie durch diese aufgenommen worden sind.

Art. 6 Ambulante Einrichtungen

¹ Ambulante Einrichtungen, die gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. n KVG zugelassen sind, können der GAESO als Mitglied beitreten, wenn:

- a. sie im Kanton Solothurn zugelassen sind und ärztliche Leistungen erbringen;
- b. die verantwortliche ärztliche Leitung ordentliches GAESO- und FMH-Mitglied ist;

² Ambulante Einrichtungen müssen gleichzeitig Mitglied der FMH sein.

³ Die verantwortliche ärztliche Leitung sorgt für die Instruktion des ärztlichen Personals über standesrechtliche Vorgaben und deren Umsetzung.

Art. 7 Ehrenmitglieder

¹ Mitglieder und Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Medizin, das Gesundheitswesen oder die GAESO verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

² Ehrenmitglieder sind nur Mitglieder der FMH, wenn sie durch diese aufgenommen worden sind.

Art. 8 Aufnahmeverfahren

¹ Gesuche um Aufnahme als ordentliche oder ausserordentliche Mitglieder sind schriftlich oder digital an das Sekretariat zu richten. Dem Gesuch sind beizulegen:

- Auszug aus dem Medizinalberuferegister (MedReg),
- Curriculum vitae,
- Nachweis über das Arztdiplom,
- unterzeichnete Beitrittserklärung zur FMH /Mitgliedschaftsbestätigung,
- bei selbständiger Tätigkeit die Berufsausübungsbewilligung.

Es können zudem Auszüge aus dem Straf- oder Betreibungsregister verlangt werden.

² Gesuche von ambulanten Einrichtungen erfordern:

- Beitrittserklärung für Einrichtungen.
- Bestätigung, dass die verantwortliche ärztliche Leitung GAESO Mitglied ist bzw. wird,
- Liste der angestellten Ärztinnen und Ärzte,
- Verpflichtungserklärung zu Statuten und Reglementen,
- Kopie der OKP-Zulassung,
- Kopie der kantonalen Betriebsbewilligung.

³ Die Kandidaten können zur persönlichen Vorstellung im Vorstand eingeladen werden.

⁴ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, unter Auflage der Publikation der Kandidaten in der Schweizerischen Ärztezeitung mit der Aufforderung an die Mitglieder, allfällige Einsprachen innert 14 Tagen mit Angabe der Gründe schriftlich beim Rechtsdienst der GAESO zuhanden des Vorstands geltend zu machen. Nach Ablauf der Einsprachefrist erfolgt die Aufnahme automatisch.

⁵ Ablehnende Entscheide eines Aufnahmegesuches für eine Mitgliedschaft können an den Zentralvorstand der FMH weitergezogen werden. Der Entscheid des Zentralvorstandes der FMH, wird dem Kandidaten vom Präsidenten oder vom geschäftsleitenden Co-Präsidenten der GAESO bekannt gegeben.

⁶ Über ausserordentliche Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand ohne Publikation endgültig.

⁷ Mit Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs verpflichtet sich der Kandidat zur Einhaltung der Statuten und Reglemente. Zudem bestätigt der Kandidat mit seiner Unterschrift die Verbindlichkeit der Forderungen von Mitgliederbeiträgen, Sonderbeiträgen, Ersatzabgaben oder Bussen und Verfahrenskosten bei allfälligen Standesverfahren im Sinne von Artikel 82 SchKG.

Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- ² Der Austritt ist schriftlich mit Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Jahresende an den Vorstand zu erklären.
- ³ Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen wiederholt nicht nachgekommen ist. Ein Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss kann vom betroffenen Mitglied an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- ⁴ Ein Ausschluss wegen anderer Verletzungen der Statuten und der Standesordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes bzw. auf Antrag der Standeskommission beschlossen.
- ⁵ Anträge auf Ausschluss oder Beschwerden gegen Ausschlüsse müssen unter Nennung des Namens des betroffenen Mitgliedes auf der ordentlichen Traktandenliste einer Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Ein Ausschlussantrag des Vorstandes oder der Standeskommission muss an der Mitgliederversammlung begründet werden und dem betroffenen Mitglied ist anschliessend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beschliesst die Mitgliederversammlung in der Folge mit der erforderlichen Mehrheit von 2/3 der Anwesenden den Ausschluss, so wird der Beschluss dem Mitglied ohne Begründung schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss ist endgültig.

Art. 10 Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft

Wenn die formalen Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft wegfallen, wird die betroffene Person auf Ende des betreffenden Kalenderjahres automatisch ausserordentliches Mitglied.

Art. 11 Ansprüche gegenüber der Gesellschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft entfallen alle Ansprüche persönlicher und finanzieller Natur gegenüber der GAESO. Beiträge werden nicht zurückerstattet, auch nicht pro rata temporis.

Art. 12 Rechte

- ¹ Ein ordentliches Mitglied gemäss Art. 4 hat das Stimm- und Wahlrecht sowie ein Traktandierungsrecht und das Recht auf Einberufung einer Mitgliederversammlung, soweit das notwendige Mehr erreicht ist.
- ² Ein ordentliches Mitglied ist berechtigt, die Dienstleistungen der GAESO und der FMH zu beanspruchen.
- ³ Ein ausserordentliches Mitglied gemäss Art. 5 sowie die ambulante Einrichtung gemäss Art. 6 haben grundsätzlich dieselben Rechte wie das ordentliche Mitglied.

Art. 13 Pflichten

- ¹ Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder sowie ambulante Einrichtungen sind verpflichtet:
- Jahresbeiträge und beschlossene Beiträge zu leisten;
 - Statuten und Reglemente einzuhalten;
 - erforderliche Daten gemäss FMH (nationale Datensammlung) nach Massgabe der GAESO zu liefern.
- ² Ausserordentliche Mitglieder ohne Praxistätigkeit sind zur Bezahlung eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen reduzierten Jahresbeitrags verpflichtet.

Art. 14 Nichtverbandsmitglieder

- ¹ Ärztinnen und Ärzte bzw. deren ambulanten Einrichtungen können den kantonalen Tarifverträgen und nationalen Tarifstrukturverträgen beitreten, ohne Mitglied der GAESO zu sein. Sie partizipieren an den damit verbundenen Tätigkeiten der GAESO. Dafür wird eine Beitrittsgebühr sowie ein jährlicher Unkostenbeitrag (Nichtverbandsgebühr) erhoben. Der Vorstand legt die Beitrittsgebühr und die jährliche Nichtverbandsgebühr fest. Sie soll sich nach dem Grundbeitrag (FMH Kategorie 1) richten.
- ² Die Beitrittsgebühr und die Nichtverbandsgebühr wird bei allen Leistungserbringern nach Art. 35 Abs. 2 KVG erhoben, welche nicht GAESO-Mitglied ist und zulasten der OKP abrechnen.
- ³ Die Nichtverbandsmitglieder müssen die gleichen Datenlieferpflichten erfüllen wie Mitglieder.
- ⁴ Die Registrierung der Nichtverbandsmitglieder erfolgt nach Massgabe der FMH.

Art. 15 Datenschutz

Die Mitglieder geben mit Anerkennung der vorliegenden Statuten im Rahmen der Aufnahme in die GAESO bzw. mit der Registrierung als Nichtverbandsmitglieder, zum Zwecke der Verwaltung die Einwilligung ab, dass die GAESO ihre Daten bearbeiten und in Erfüllung der statutarischen Aufgaben diese auch im Austausch mit der FMH sowie anderen Partnern verwenden darf.

Art. 16 Gliederung

- ¹ Mitglieder können weitere Interessengemeinschaften oder Netzwerke bilden. Sie können sich dazu in regionalen oder fachärztlichen Gruppen organisieren.
- ² Zweck dieser Gruppen umfasst Kollegialität, Standespolitik, Fortbildung sowie die Organisation des Notfalldienstes nach Massgabe des Notfalldienstreglements und der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung.
- ³ Beschlüsse, die gegen die Statuten (GAESO oder FMH) verstossen, sind nichtig.

3. Abschnitt: Organe der Gesellschaft (Art. 17–33)

Art. 17 Organe

¹ Die Organe der GAESO sind:

- die Gesamtheit aller Mitglieder (Urabstimmung)
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- ein allfälliger Vorstandsausschuss
- die Standeskommission
- die Ombudsstelle
- der Rechtsdienst
- die Revisionsstelle

² Der Vorstand kann als weiteres Organ eine Geschäftsführung einsetzen.

Art. 18 Urabstimmung

¹ An der Urabstimmung nehmen alle ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder sowie die Vertretung der ambulanten Einrichtungen teil.

² Der Vorstand kann den Kreis der Stimmberechtigten auf die ordentlichen Mitglieder und Vertreter der ambulanten Einrichtungen beschränken, wenn ein Geschäft die ausserordentlichen Mitglieder nicht betrifft.

³ Der Urabstimmung unterliegen:

- a. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wenn zwei Drittel (2/3) der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangen;
- b. Beschlüsse des Vorstandes, wenn ein Drittel (1/3) der Mitglieder dies innert Monatsfrist seit der Bekanntmachung des Beschlusses schriftlich verlangt;
- c. Geschäfte, die der Vorstand freiwillig der Urabstimmung unterbreitet;
- d. der Beschluss über die Auflösung der GAESO.

⁴ Die Urabstimmung ist vom Vorstand innert 3 Monaten nach Ablauf der Eingabefrist anzusetzen. Gleichzeitig bestimmt der Vorstand auch die Antwortfrist. Diese ist so zu bemessen, dass den Mitgliedern und ihren Gruppierungen genügend Zeit für die Meinungsbildung zur Verfügung steht.

⁵ Für die Durchführung der Urabstimmung wird jedem stimmberechtigten Mitglied ein Stimmzettel mit Angabe des Abstimmungsthemas und der für die gültige Stimmgabe massgebenden Antwortfrist zugestellt.

⁶ Entscheidend bei der Urabstimmung ist, unter Vorbehalt von qualifizierten Mehrheiten, die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmzettel. Stimmzettel, die nach Ablauf der Antwortfrist der Post übergeben werden, sind ungültig. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitz den Stichentscheid.

Art. 19 Ordentliche Mitgliederversammlung

- ¹ Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, eine zweite kann nach Bedarf durchgeführt werden.
- ² Der Termin wird mindestens acht Wochen im Voraus bekanntgegeben.
- ³ Mitglieder können bis sechs Wochen vorher Anträge beim Präsidium einreichen.
- ⁴ Einladung und Traktanden werden spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt.
- ⁵ Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

Art. 20 Durchführung der Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung kann durchgeführt werden als:
 - a) physische Versammlung,
 - b) virtuelle Versammlung mittels digitaler Mittel,
 - c) hybride Versammlung.
- ² Der Vorstand informiert über Ort und Modalitäten.
- ³ Teilnehmende müssen Verhandlungen mitverfolgen, sich äussern und digital abstimmen können.
- ⁴ Die Identität der Teilnehmenden wird technisch oder organisatorisch sichergestellt.
- ⁵ Digital gefasste Beschlüsse haben die gleiche Rechtswirkung wie Beschlüsse physischer Versammlungen.

Art. 21 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- ¹ Der Vorstand kann jederzeit ausserordentliche Versammlungen einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 6 Tage.
- ² Eine ausserordentliche Versammlung muss zudem einberufen werden, wenn ein Fünftel (1/5) der ordentlichen Mitglieder und ambulante Einrichtungen dies verlangt.

Art. 22 Vorsitz und Verfahren

- ¹ In der Mitgliederversammlung führt das Präsidium oder das geschäftsleitende Co-Präsidium den Vorsitz, im Verhinderungsfall das Vize- bzw. andere Co-Präsidium oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- ² Die Stimmenzähler werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorsitzes gewählt. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder. Über die Versammlung wird ein Kurzprotokoll geführt, welches anlässlich der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- ³ Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung oder Wahl beschliessen.
- ⁴ Unter Vorbehalt der Art. 38 und Art. 39 werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Massgebend ist die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

⁵ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute (die Hälfte der Anwesenden plus 1 Stimme), in den folgenden Wahlgängen das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitz den Stichentscheid.

Art. 23 Befugnisse der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidiums bzw. des Co-Präsidiums, des Kassieramts und mindestens von 4 weiteren Vorstandsmitgliedern, wovon eines der VSAO- Sektion Solothurn angehören soll;
- b) Wahl des Rechtdienstes;
- c) Wahl der Mitglieder der Ombudsstelle;
- d) Wahl der Mitglieder der Standeskommission;
- e) Wahl der Delegierten der schweizerischen Ärztekammer;
- f) Wahl der Revisionsstelle (bzw. Rechnungsrevisoren);
- g) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Ombudsstelle;
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das neue Geschäftsjahr sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge, die sich zur Verwirklichung des Zweckes des Vereins als nötig erweisen;
- i) Genehmigung von Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und Kenntnisnahme des Budgets;
- j) Anordnung der Urabstimmung gemäss Art. 18 der Statuten;
- k) Genehmigung von Verträgen mit den Krankenversicherern und weiteren Versicherungsträgern sowie anderen Institutionen des Gesundheitswesens, ohne Vereinbarungen über den Taxpunktwert und weiteren Anhängen oder Reglementen zu diesen Vereinbarungen.
- l) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand nach Festlegung der allgemeinen Richtlinien zum Vertragsabschluss bzw. zur Auflösung eines Vertrages ermächtigen;
- m) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten, des Reglements über die Tätigkeit der Standeskommission und weiterer rechtsetzender Reglemente, die vom Vorstand ausgearbeitet werden;
- n) Entscheid über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes über Mitgliederaufnahmen oder den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 8 der Statuten);
- o) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- p) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
- q) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehalten sind oder die ihr von Organen der GAESO überwiesen wurden.

² Unter Vorbehalt von Art. 38 und 39 ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 24 Befugnisse des Vorstandes

¹ Der Vorstand besteht aus Präsidium, Kassieramt und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

² Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Behörden, Politik, Versicherern und Dritten;
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung, deren Einberufung und Berichterstattung an diese;
- c) Vorbereitung der Wahlvorschläge zuhanden der Mitgliederversammlung;
- d) Bekanntgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung an die Mitglieder;
- e) Fassung von Beschlüssen unter Vorbehalt der Urabstimmung (Art. 18 der Statuten) in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Kompetenz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- f) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben, bis zu einem Gesamtbetrag von einem Zehntel (1/10) des Jahresbudgets der GAESO;
- g) Festlegung der Sitzungsgelder, Honorare, Entschädigungen, Spesen etc. der für die Gesellschaft tätigen Mitglieder;
- h) Festlegung der mit den Versicherungen ausgehandelten Taxpunktwerte und allfällige Genehmigungsverfahren sowie die Vertretung bei strittigen Taxpunktverfahren
- i) Aufnahme neuer Mitglieder;
- j) Wahl der Mitglieder der Standeskommission der FMH;
- k) Vorschlag der Mitglieder des Schiedsgerichtes KVG zuhanden des Kantonsrates, welcher Wahlbehörde ist;
- l) Wahl von weiteren Mitgliedern oder Delegierten;
- m) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Organe der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH;
- n) Klage an die Standeskommission bei Verstössen von Mitgliedern;
- o) Aufrechterhaltung der Verbindung zum Zentralvorstand der FMH, anderen Dach- und Basisorganisationen sowie und zu den Ärzte-Gesellschaften der anderen Kantone sowie weiteren Organisationen und deren kollegiale Orientierung über die Verbandsgeschäfte;
- p) Abschluss und Auflösung von Verträgen, soweit nicht die Mitgliederversammlung ausschliesslich zuständig ist.

Art. 25 Arbeitsweise des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand konstituiert sich vorbehältlich Art. 23 selbst, übernimmt die Zuteilung der Ressorts und der Geschäftsführung.
- ² Das Präsidium bzw. das geschäftsleitende Co-Präsidium beruft den Vorstand ein, sooft es die Geschäfte erfordern, ausserdem auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern.
- ³ Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.
- ⁴ Der Rechtsdienst und die allfällige Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- ⁵ Für die Wahlen und Abstimmungen im Vorstand gelten sinngemäss die Vorschriften von Art. 22 der Statuten.

Art. 26 Durchführung von Vorstandssitzungen

- ¹ Vorstandssitzungen können physisch, virtuell oder hybrid durchgeführt werden.
- ² Digitale Beschlüsse sind gültig, wenn alle eingeladen wurden und eine Teilnahme technisch ermöglicht wurde.
- ³ Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern keine mündliche Beratung verlangt wird. Im Zirkular eingeholte Beschlüsse werden anlässlich der nächsten Sitzung erwahrt.

Art. 27 Geschäftsführung und Vorstandsausschuss

- ¹ Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen und ihr vertraglich Aufgaben übertragen.
- ² Der Vorstand kann auch einen Ausschuss bilden, welcher laufende Geschäfte erledigt.
- ³ Aufgaben und Verfahren werden in einem Reglement festgelegt.

Art. 28 Standeskommission

Zur Bearbeitung von Untersuchungsaufträgen des Vorstandes und zur Beurteilung von Verstössen von Mitgliedern der Gesellschaft gegen Statuten und Standesordnung (FMH) wird eine Standeskommission bestellt. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern zusammen. Die Kompetenzen der Standeskommission sind im jeweils gültigen Reglement über die Standeskommission, umschrieben. Ihr gehört eine juristische Fachperson als beratende Stimme an, diese führt den Schriftverkehr.

Art. 29 Ombudsstelle

Die Ombudsstelle ist Vermittlerin zwischen Ärzten sowie zwischen Ärzten und Patienten bei gegenseitigen Unstimmigkeiten. Sie besteht nach Möglichkeit aus einer Ärztin und einem Arzt. Die Ombudsstelle klärt den Sachverhalt summarisch ab, erteilt Ratschläge und versucht, eine Verständigung zwischen den Parteien herbeizuführen und die Unstimmigkeit einvernehmlich mittels Vergleichs beizulegen. Bei standeswidrigem Verhalten eines Mitgliedes kann sie die Standeskommission benachrichtigen.

Art. 30 Rechtsdienst

Der Rechtsdienst berät die GAESO und ihre Mitglieder in rechtlichen und standespolitischen Fragen. Zudem steht der Rechtsdienst den Mitgliedern für juristische Fragestellungen zur Verfügung, der Vorstand legt den zeitlichen Umfang fest.

Art. 31 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die der Gesellschaft nicht angehören müssen. Die Amtsdauer beträgt für Mitglieder der Gesellschaft und für eine professionelle Revisionsstelle drei (3) Jahre.

Rechnungsrevisoren, die der Gesellschaft angehören, können maximal drei Mal wiedergewählt werden, eine professionelle Revisionsstelle unterliegt keiner Amtsdauerbeschränkung.

² Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht und empfiehlt mit oder ohne Einschränkungen die Abnahme der Jahresrechnung oder deren Rückweisung.

Art. 32 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes, der Standeskommission, der Delegationen, Kommissionen und aller weiteren Organe beträgt drei Jahre.

² Ersatzwahlen während der laufenden Amtsdauer gelten bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

Art. 33 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der GAESO entspricht dem Kalenderjahr.

4. Abschnitt: Finanzen und Haftung (Art. 34–37)

Art. 34 Mitgliederbeiträge

- ¹ Der Jahresbeitrag und allfällige Sonderbeiträge werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Kenntnisnahme des Budgets festgesetzt.
- ² Die Jahresbeiträge werden nach Beitragskategorien abgestuft. Als Grundlage gelten die Kategorien der FMH. Die Einstufung erfolgt durch den Vorstand und wird den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.
- ³ Unter besonderen Umständen kann der Jahresbeitrag auf begründetes schriftliches Gesuch hin reduziert, erlassen oder rückerstattet werden. Der Vorstand entscheidet endgültig.
- ⁴ Spitalärztinnen und Spitalärzte mit abgeschlossener Weiterbildung und dauerhafter Anstellung, welche die GAESO als Basisorganisation wählen, sind verpflichtet, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- ⁵ Der Jahresbeitrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- ⁶ Die Rechnungsstellung umfasst Beiträge der GAESO, der FMH sowie allfällige Beiträge an assoziierte Organisationen, sofern diese nicht direkt fakturieren.
- ⁷ Bei Nichtbezahlung bis zum Fälligkeitstermin wird ein Unkostenbeitrag von 10 % des jeweiligen Rechnungsbetrags erhoben.

Art. 35 Ausserordentliche Beiträge

Für zweckgebundene Verbandstätigkeiten können ausserordentliche Beiträge erhoben werden.

Art. 36 Honorare

- ¹ Das Präsidium hat Anspruch auf ein fixes Jahreshonorar, welches von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Aufteilung bei Co-Präsidien regeln die verantwortlichen Personen intern.
- ² Mitglieder des Vorstandes, der Standeskommission, Ombudsstelle, Delegationen, Kommissionen sowie weitere für die GAESO tätige Personen werden gemäss Honorar- und Spesenreglement entschädigt.
- ³ Honorare oder Löhne für Rechtsdienst, Geschäftsführung, Revisionsstelle sowie weitere Mandatstragende werden vom Vorstand festgelegt und der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.

Art. 37 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der GAESO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands sowie den anderen Organen ist ausgeschlossen. Allfällige Verbindlichkeiten im Rahmen der Notfalldienstorganisation sind ausschliesslich durch die ausserhalb der GAESO finanzierten Notfalldienstabgaben zu tragen. Diese Spezialfinanzierung wird im Auftrag des Kantons gestützt auf die einschlägige Gesundheitsgesetzgebung wahrgenommen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen (Art. 38–40)

Art. 38 Statutenrevision

¹ Eine Änderung der Statuten oder der Standesordnung kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Bestimmungen über die Urabstimmung bleiben vorbehalten. Eine Statutenänderung kann nur erfolgen, wenn ein diesbezüglicher Antrag traktandiert ist.

² Eine Statutenänderung ist nur möglich, wenn ein entsprechender Antrag traktandiert ist. Die Bestimmungen über die Urabstimmung bleiben vorbehalten.

Art. 39 Auflösung der Gesellschaft und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der gültig Stimmenden beschlossen werden. Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Das sich nach der Liquidation ergebende Reinvermögen fällt an die ordentlichen Mitglieder im Zeitpunkt der Auflösung. Ein Auflösungsbeschluss obliegt obligatorisch der Urabstimmung (Art. 18 Abs. 3 lit. d). Er bedarf einer drei Viertel (3/4-) Mehrheit.

Art. 40 Schlussbestimmung

¹ Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung der Mitgliederversammlung am 01. Juli 2026 in Kraft.

² Diese Statuten sollen auf alle Sachverhalte Anwendung finden, auch wenn diese vor Inkrafttreten der Statuten eingetreten sind.

Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn

Die Präsidentin:

Der Rechtsberater:

Dr. med. Cornelia Meier

lic.iur. Michel Meier, Rechtsanwalt

Angenommen an der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2026.